

Zusatzklärung zum Aufnahmeantrag bei minderjährigem Antragsteller

Jugendliche Antragsteller ab dem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter(s), in der Regel beider Elternteile.

Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter:

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Für meine Tochter/meinen Sohn* _____ wünsche/n ich/wir* die (Name, Vorname des Kindes)	
Mitgliedschaft in den Sportfischerverein Hamm e.V.	
Gesetzliche Vertretung:	<input type="checkbox"/> Wir, _____, sind die Eltern des o.g. Kindes. Uns steht das gemeinsame Sorgerecht zu. (Name, Vorname von Vater und Mutter)
	<input type="checkbox"/> Ich, _____, bin die Mutter/der Vater* des Kindes und allein sorgeberechtigt. (Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters)
Änderungen des Sorgerechts werde/n ich/wir* dem Verein umgehend anzeigen.	
Mitgliedschaften der Eltern im SFV Hamm:	<input type="checkbox"/> Ich/Wir bin/sind* bereits Mitglieder im Sportfischerverein Hamm e.V. Mitgliedes-Nr.(wenn bekannt): _____
Von der Vorseite abweichende Anschrift der gesetzlichen Vertreter:	
Mitgliederbeiträge und Pflichtstunden:	Die von unserem/meinem* Kind zu entrichtenden Mitgliederbeiträge und die Entgeltverrechnung für nicht verfahrenre Pflichtstunden werden von uns/mir* als nachfolgend unterschreibende Sorgeberechtigte getragen. Säumiger Mitgliederbeitrag u./o. säumiges Pflichtstundenentgelt wird durch Lastschrift eingezogen.
Datenschutzhinweis:	Sind aus Seite 1 zu entnehmen.
Anmerkungen zu den Verpflichtungen (Seite 1)	Minderjährige unter 15 Jahren können Ihre Leistungsstunden nur in der Jugendgruppe erbringen (je Veranstaltungstag = 1 Stunde). Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr entnehmen die Pflichtstundentermine zusätzl. aus den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.
Unterschrift/en der/des* Sorgeberechtigten, in der Regel beider Elternteile:	_____ (Ort, Datum:)
	(Unterschrift: _____ und _____ Unterschrift:)

*) unzutreffendes bitte streichen

Erläuterung:

Die einmal begründete Mitgliedschaft eines geschäftsunfähigen Kindes endet nicht mit dem Eintritt der beschränkten oder der danachfolgenden vollen Geschäftsfähigkeit. Die Mitgliedschaft setzt sich vielmehr auch mit zunehmendem Lebensalter fort. Soll die Mitgliedschaft im Verein beendet werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Erklärung der Sorgeberechtigten eines minderjährigen oder des inzwischen volljährigen Kindes.

